

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Vorberatung im: -----

Betreff: Widmung von Straßenteilflächen im Bereich der Doblerstraße

Bezug: 279/2012

Anlagen: 1 Bezeichnung: Lageplan Ergänzung

Beschlussantrag:

1. Die im Lageplan violett dargestellte Teilfläche der Doblerstraße wird gem. § 5 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG) gewidmet.
2. Die im Lageplan gelb dargestellte Teilfläche der Doblerstraße wird, ohne das pink schraffierte Teilstück, gem. § 5 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG) gewidmet.
3. Die im Lageplan blau gekennzeichnete Teilfläche der Doblerstraße wird gem. § 7 Abs. 1 StrG eingezogen.
4. Die Widmung und die Einziehung der Teilflächen wird gemäß § 5 Abs. 4 StrG bzw. § 7 Abs. 4 StrG öffentlich bekannt gemacht.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Die im Lageplan violett und gelb gekennzeichneten Teilflächen der Doblerstraße sollen wieder dem Gemeingebrauch zugeführt werden. Nicht dem Gemeingebrauch zugeführt werden, soll ein kleines Teilstück der im Lageplan gelb markierten Fläche (pink schraffiert). Auf dieser soll künftig ein Car-Sharing Stellplatz eingerichtet werden.

Die blau gekennzeichnete Fläche soll ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Wie bereits in Vorlage 279/2012 dargestellt, sollen Widmung und (Teil-) Einziehung im Bereich der unteren Doblerstraße den geänderten Eigentumsverhältnissen und der tatsächlichen Nutzung Rechnung tragen.

Zusätzlich hat sich gezeigt, dass die im Lageplan gelb gekennzeichnete Fläche groß genug ist, um neben dem bereits ausgewiesenen Behinderten-Parkplatz einen Car-Sharing-Stellplatz einzurichten.

2. Sachstand

Car-Sharing Stellplätze dürfen nicht im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden, da es sich um private Fahrzeuge handelt. Wird das im Lageplan pink schraffierte Teilstück nicht für den Gemeingebrauch gewidmet, bleibt die Fläche nichtöffentlich (privat), so dass auf dieser ein Car-Sharing Stellplatz errichtet und vermietet werden kann. Bei dem derzeitigen Anbieter des Car-Sharings besteht auch eine entsprechende Nachfrage an weiteren Car-Sharing-Stellplätzen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die im Lageplan violett und gelb eingezeichneten Teilflächen werden, abgesehen von dem pink schraffierten Teilstück, gemäß § 5 Abs. 1 StrG für den Gemeingebrauch gewidmet. Die Bereitstellung von Car-Sharing-Stellplätzen ist aus Sicht der Verwaltung verkehrspolitisch sinnvoll und fördert die Entwicklung neuer Mobilitätskonzepte.

Die im Lageplan blau eingezeichnete Abstellfläche für Fahrzeuge wird eingezogen und auf die Benutzung für Fußgänger beschränkt, § 5 Abs. 5 StrG i.V.m. § 7 Abs. 1 StrG.

Die Widmung und die Teileinziehung müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Ein Teil der Fläche, die für den Behindertenstellplatz und den Car-Sharing-Stellplatz benötigt wird, liegt – wie im Lageplan erkennbar – auf dem Grundstück der benachbarten Bebauung Doblerstraße. Die Verwaltung muss daher vor der tatsächlichen Einrichtung des CS-Stellplatzes noch mit der für die WEG-Verwaltung zuständigen Kreisbau eine Einigung treffen.

4. Lösungsvarianten

Die gesamte im Lageplan gelb gekennzeichnete – einschließlich pink schraffierter – Fläche wird gewidmet. Auf der Fläche kann dann kein Car-Sharing-Stellplatz eingerichtet werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

6. Anlagen

Lageplan Ergänzung

Universitätsstadt Tübingen

Grunderwerbsplan



493/1

20/1

496/1

494/1

494
494

495

496/3

495

14/1

496/6

14/2

496/5

496/2

498/A

498/5

11

17

15

13

14

499/2

Doblerstraße

O.W. 121

Gefertigt

Tübingen, den 13. Sep. 1963

Stadtmessungsamt
in Vertretung

[Signature]

Stadtmessungsrat

M. 1: 500

20

50 m

26.9.63

[Signature]

North

Justizgeb.